

**Bekanntmachung der Gemeinde Lübstorf
über den Erlass einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26
„Historisches Ensemble Lübstorf“**

Zur Sicherung des mit Beschluss der Gemeindevertretung Lübstorf am 4.4.2022 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Nr. 26 „Historisches Ensemble Lübstorf“ wurde in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung am 18.3.2025 aufgrund von § 17 Abs. 1 BauGB die nachfolgende Satzung über die Verlängerung der am 4.4.2022 beschlossenen und am 21.4.2022 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Historisches Ensemble Lübstorf“ beschlossen:

Satzung der Gemeinde Lübstorf über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 26 „Historisches Ensemble Lübstorf“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert am 20.12.2023) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung vom 13.7.2011 erlässt die Gemeindevertretung Lübstorf zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet Nr. 26 „Historisches Ensemble Lübstorf“ die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Gemeinde Lübstorf vom 4.4.2022 über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26, bekanntgemacht am 21.4.2022, wurde auf Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Aufgrund des sich noch im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 26 wird die Veränderungssperre auf Grundlage des § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (Abbildung maßstabslos) gekennzeichnet und entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 26 „Historisches Ensemble Lübstorf“.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB. Sie tritt außer

Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

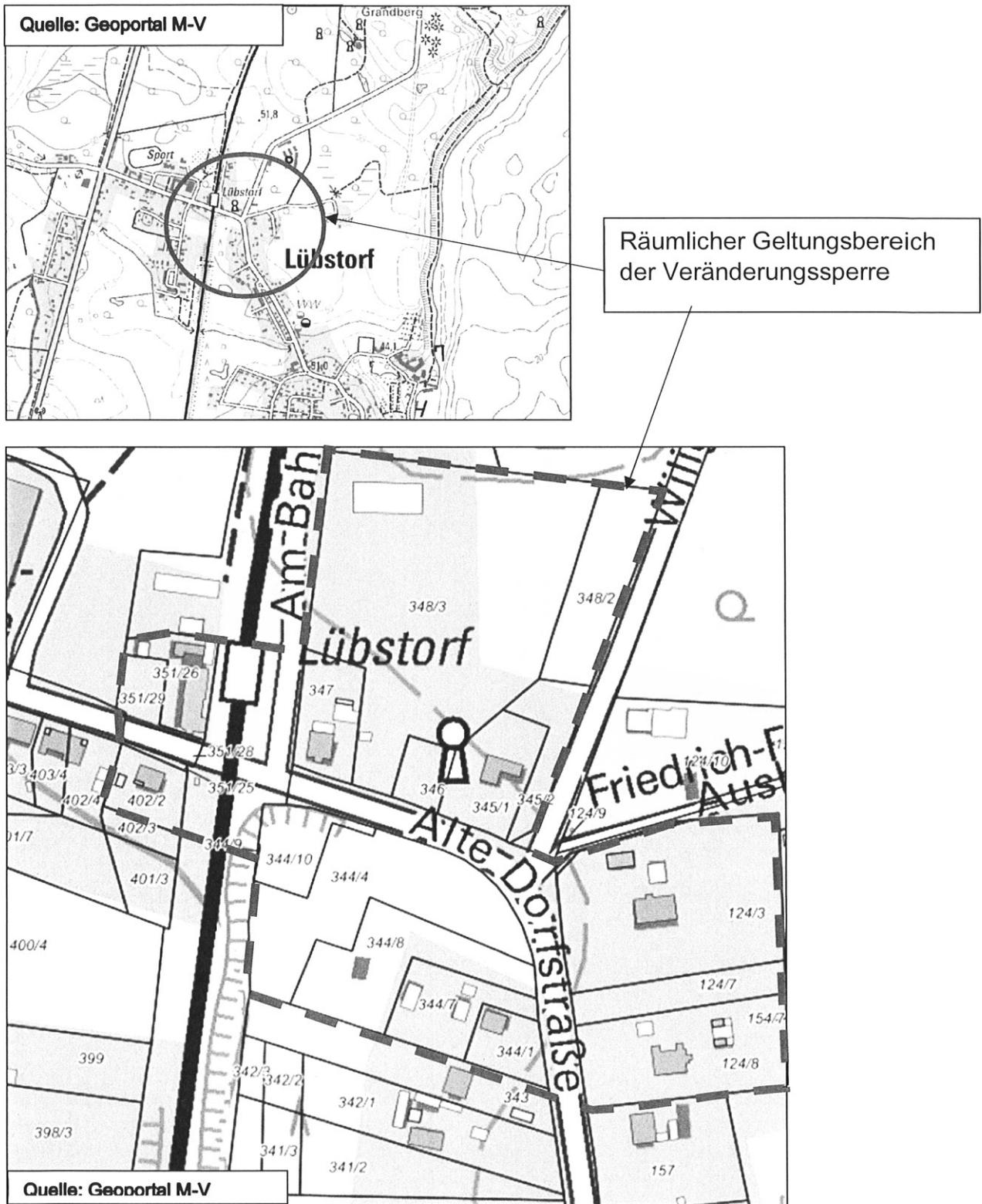
Lübstorf, den 11.03.2025


.....
Michael Gräning
Bürgermeister der Gemeinde Lübstorf



Anlage 1: Übersichtskarte

Übersichtskarte zur Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 26 „Historisches Ensemble Lübstorf“ der Gemeinde Lübstorf



(Abb. Maßstabslos)

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Hinweise:

Jedermann kann die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre während der üblichen Dienstzeiten im Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24 in 19209 Lützow, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden, auf der Homepage des Bau- und Planungsportal MV www.bplan.geodaten-mv.de, auf der Homepage des Amtes www.luetzow-luebstorf.de sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Lübstorf geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lübstorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lübstorf, den 11.03.2025

M. Gräning
Bürgermeister Gemeinde Lübstorf



ausgehängt am: 13.03.2025

abzunehmen am: 28.03.2025

abgenommen am: